



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 19. Juni 2024 | | | Nr. 35/2024 |
|------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 211 | 11.06.2024 | Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Ausbau eines Gewässers des Unterhaltungsverbandes Recker Aa | 488 |
| 212 | 13.06.2024 | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Tagesordnung des Rates am 20. Juni 2024 | 488 |
| 213 | 13.06.2024 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-15997 | 489 |
| 214 | 13.06.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 25.06.2024 | 489 – 492 |
| 215 | 13.06.2024 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362128 | 493 |
| 216 | 14.06.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Allgemeinverfügung bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder | 493 – 494 |
| 217 | 14.06.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Emsfischereigenossenschaft Rheine | 495 – 501 |
| 218 | 18.06.2024 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-16417 | 501 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

211. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Gemeinde Recke hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die teilw. Aufhebung der Gewässereigenschaft des namenlosen Gewässers Nr. 1050 des Unterhaltungsverbandes Recker Aa, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 11.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Wenker

Kreis Steinfurt 35/2024/211

212. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Tagesordnung des Rates am 20. Juni 2024

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Tagesordnung des Rates am 20. Juni 2024, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:
<https://recke.ratsinfomanagement.net>.

Recke, 13.06.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 35/2024/212

213. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-25-15997

Gegen Herrn Aleksej Kindsvater, zuletzt wohnhaft in 48282, Emsdetten ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.06.2024 (Az.: 51-14-25-15997) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2024/213

214. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 25.06.2024

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 18. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 25.06.2024 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Sitzungsraum am Kreisbistro - Raum C01a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 12.03.2024
2. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter
 - 2.1. Verwaltungsgericht Münster und Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
 - 2.2. Sozialgericht Münster und Landessozialgericht NRW

3. Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern
4. Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
5. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
6. Haushaltsausführung 2023; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
7. Haushaltsausführung 2024; Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
8. Geplante Fusion der Kreissparkasse Steinfurt und der Sparkasse Westmünsterland - Antrag der UWG-Fraktion vom 29.04.2024
9. Neufassung der Taxentarifverordnung für den Kreis Steinfurt
10. Modernisierung der digitalen Alarmierungs-Infrastruktur
11. Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
12. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst: Vergütung Jugend-Kreativtage
13. Zuschuss an die Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf (KH) in Rheine
14. Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung für den Kreis Steinfurt
15. Vorgehen zur Umsetzung eines zweiten Frauenhauses im Kreis Steinfurt sowie zu flankierenden Unterstützungsangeboten
16. Änderung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates des Kreises Steinfurt
17. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Übertragung der Aufgaben im Betreuungsrecht
18. Weiterentwicklung des Vertretungsmodells in der Kindertagespflege
19. Fortführung des Finanzierungssystems (Fallpauschale) im Bereich der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt
20. Fortführung des Projektes TRAIN – Transfer und Innovation im Kreis Steinfurt
Wissens- und Technologietransfer im Kreis Steinfurt
21. Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket; weitere Fortführung im Jahr 2024
22. Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans des Landes NRW

23. Strombilanzkreismodell für die Liegenschaften des Kreises Steinfurt - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.06.2023
24. Aufbau und dauerhafter Betrieb eines systematischen Energiemanagements für die Liegenschaften des Kreises Steinfurt
25. Planungs- und Baubeschluss für den Neubau der Michael-Ende-Schule in Lengerich
26. Bau der Radabstellanlage Nord auf dem Gelände der Kreisverwaltung
27. Bauliche Maßnahmen am Verwaltungsgebäude II (Gebäude G) auf dem Kreishaus-Campus Steinfurt
28. Antrag Weiterführung Stromsparmcheck Caritasverband
29. Landschaftsplan I Grevener Sande, 6. Änderung
 - a) Beschluss über die Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger / der Träger öffentlicher Belange
 - b) Beschluss gem. § 17 Abs. 1 LNatSchG, den Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen
30. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
 - 30.1. Antrag des Netzwerkes der Arbeitsgemeinschaft Hospiz- und Palliativversorgung im Kreis Steinfurt auf finanzielle Förderung
 - 30.2. Antrag der Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V. auf finanzielle Unterstützung der ANTL-Wanderschafherde
31. Informationen
 - 31.1. Mehrtägige Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten und des Landrates
 - 31.2. Jahresabschluss 2023 der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
32. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

33. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 12.03.2024
34. Personalangelegenheiten
 - 34.1. Personalrechtliche Entscheidung - Beförderung einer Beamtin
 - 34.2. Personalrechtliche Entscheidung - Beförderung eines Beamten
35. Vergabeverfahren

- 35.1. Vergabeverfahren "Rahmenvereinbarung Postdienstleistungen"
- 35.2. Vergabeverfahren "Rahmenvereinbarung Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel"
- 35.3. Auftragsvergabe proaktives IT-Sicherheitscenter (Managed-Security-Operation-Center)
- 35.4. Auftragsvergabe Nextcloud Enterprise; Professionalisierung der Dateiaustausch- und Kollaborationsplattform Nextcloud
- 35.5. Auftragsvergabe Identity Access Management (IAM); Lösung zur Professionalisierung und Automatisierung von Standard-IT-Aufgaben
- 35.6. Vergabeverfahren „Rahmenvertrag zur Lieferung von Schulmöbeln“
- 35.7. Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Großgeräteträgers und Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
36. Perspektive des Sozialunternehmens WertArbeit gGmbH
37. Grundstücksangelegenheiten;
Straßenbaumaßnahme "K 60, Neuenkirchen, Rückbau RQ 14";
Grunderwerb im Zuge eines Ringtauschs
38. Genehmigungswettbewerb und Ausschreibung der Verkehrsleistung im Liniennbündel 6 und Einrichtung einer neuen Linie R90 von Recke über Hopsen nach Rheine
39. Verkauf von Gesellschaftsanteilen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine
40. Erhöhung des Projektbudgets für den Ersatzneubau am Berufskolleg Rheine
41. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
42. Informationen
43. Anfragen

Steinfurt, 13.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2024/214

215. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362128

Gegen Ivan Simbotean zuletzt wohnhaft Jud. IS Mun. Pascani, Ale.Grädinitei nr. 4 sc.A et 3 ap 12, Rumänien, ist der Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.04.2024 (Az.: 36/2-362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A019, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2024/215

216. Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4).

Regelungen

Die Allgemeinverfügung vom 26.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 30.05.2023), zuletzt verlängert bis zum 30.06.2024 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.

47/2023 vom 15.12.2023) wird über den 30.06.2024 hinaus bis zum 31.12.2024 verlängert. Sachlich inhaltlich bleibt die Allgemeinverfügung vom 26.05.2023 unverändert.

Begründung

Die für die Verlängerung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch die Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da hiermit den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich die Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31.12.2024.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Steinfurt, 14.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Fuchs

Kreis Steinfurt 35/2024/216

217. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Emsfischereigenossenschaft Rheine

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes der Gemeinden Greven, Saerbeck, Emsdetten und Rheine hat am 23.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Emsfischereigenossenschaft Rheine a.d. Ems und hat ihren Sitz in 48369 Saerbeck.

§ 2 Gebiet

Die Fischereigenossenschaft umfasst die Fischereirechte in den fließenden Gewässern, an der Ems einschließlich der Altarme und Teiche der Gemeinden Greven, Saerbeck, Emsdetten und Rheine.

Dazu gehören insbesondere:

A) Flusslauf der Ems von 0,0 km (Wehr Schöneflieth) bis 51,882 km (Landesgrenze)

B) Altarme und Teiche:

- 1.) Altarm bei Ems-km 6,7 unterhalb des Einlaufes des Mühlenbaches, gegenüber der Wentruper Berge.
(Durchstich III a und III b zwischen Ems-km 5,81 und 7,05 km = 0.4950 ha)
- 2.) Altarm bei Ems-km 10,4 (alte Kilometrierung), bei Essmann, mit ständigem natürlichem Abfluss
(Kilometrierung: 7,33 – 8,89 km = 0.8750 ha)
- 3.) Altarm bei Ems-km 31
(bei Reiermann), mit ständigem natürlichem oberirdischen Abfluss.
- 4.) Altarm bei Ems-km 32,8
Altarm ist durch ein Rinnsal mit der Ems in offener Verbindung und daher mit ständigem natürlichem oberirdischem Abfluss.
- 5.) Altarm bei Ems-km 38,1
Nach Angabe des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine mit ständigem natürlichem oberirdischem Abfluss.
- 6.) Altarm bei Ems-km 39,250
(Kümpers Häuschen), mit ständigem natürlichem oberirdischem Abfluss.
- 7.) Altarm bei Ems-km 40,3
(bei Beckmann), nach Angabe des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine mit ständigem natürlichem oberirdischem Abfluss.
- 8.) Altarme bei Ems-km 41,5
Teiche: Sandmann-Hüsing-Helmer-Epping, groß 70 a
- 9.) Altarme bei Ems-km 43,5
(Teigelkamp) mit ständigem natürlichem oberirdischem Abfluss.
- 10.) Altarm bei km 45,0 rechts

Reining gt. Leugers, groß 2 ha 100 a

11.) Durchstich und jetziger Altarm Hembergen

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischererlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibezirk.
- (2) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem sich die Mitglieder, der Wert ihrer einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung sowie Anteil und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder ergeben (Mitgliederverzeichnis). Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in der Geschäftsstelle offen.
- (3) Aus dem erstmals vom Vorstand festgesetzten Mitgliederverzeichnis ist jedem Mitglied der ihn betreffende Auszug mitzuteilen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder schriftliche und mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Erstrecken sich Fischereirechte eines Fischereirechtsinhabers auf mehrere nicht zusammenhängende Flächen oder Ufer eines Gewässers oder verschiedener Gewässer, so werden sie als zusammenhängend bewertet.
- (5) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Sie sind bis zu einer neuen Festsetzung die Grundlage für das Stimmrecht der Mitglieder und für ihre sonstigen Rechte und Pflichten. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bewertung zugrunde zu legen. Ergeht im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
- (6) Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Bis zum Eingang des Nachweises bei der Fischereigenossenschaft verbleiben die Rechte und Pflichten aus dem Fischereirecht bei dem bisherigen Rechtsinhaber.

- (7) Soweit Mitglieder die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Mitteilungen oder Nachweise unterlassen, so dass der Vorstand insoweit das Mitgliederverzeichnis nicht aufgrund entsprechender Unterlagen festsetzen kann, hat er diese Festsetzung durch Schätzung vorzunehmen. Diese gilt bis zur neuen Festsetzung aufgrund ordnungsgemäßer Mitteilungen oder Nachweise als richtig.

§ 5 Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Fischereigenossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6 Organe

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet. Die Einberufung hat (*durch Einladung der Mitglieder und*) durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (3) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teil.

§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.
- (2) Sie beschließt über:
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
 5. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen,
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
 7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer

und den Geschäftsführer,
8. die Bewertungsregeln.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nrn. 4 und 6 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.
- (4) Die Satzung und deren Änderungen sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder deren Änderung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.
- (5) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Sie können von der Genossenschaftsvers. festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.

§10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft, dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter. Zum Vorsitzenden kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
- (2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der

Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist und der Schriftform unter Angabe der Gründe zur Sitzung einberufen.

- (3) Zu den Vorstandssitzungen sind die Stellvertreter mit zu laden. Sie nehmen, falls sie nicht als Vertreter teilnehmen, mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2 Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Erklärungsfrist schriftlich ihre Zustimmung erteilen. In der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu berichten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Bedingungen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
2. die Art der fischereilichen Nutzungen in Gewässern und Gewässerteilen,
3. die Bestellung von Sachverständigen,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Aufstellung der Jahresrechnung,
6. die Ausschüttung der Erträge an die einzelnen Mitglieder,
7. die Festsetzung und Fortführung des Mitgliederverzeichnisses,
8. die Feststellung von Umlagen der einzelnen Mitglieder,
9. die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.
10. den Abschluss der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und weiterem Personal der Geschäftsführung

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
 2. die Ausführung des Haushaltsplans,
 3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Fischereigenossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
- (3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsführung. Er stellt sie ein und entlässt sie.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15 Ausschüttungen

Die Einnahmen der Fischereigenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung anzulegen.

§ 16 Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft erfolgen in den amtlichen Verkündungsorganen der Aufsichtsbehörde. Erstreckt sich eine Fischereigenossenschaft über das Gebiet mehrerer Fischereibehörden, so erfolgen die Bekanntmachungen auch in deren Verkündungsorganen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die untere Fischereibehörde Kreis Steinfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.1978 außer Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Emsfischereigenossenschaft Rheine a. d. Ems, die von der Genossenschaftsversammlung am 23.01.2024 beschlossen worden ist, wird gemäß § 25 Absatz 3 Landesfischereigesetz NRW genehmigt.

Steinfurt, 12.06.2024

Der Landrat
des Kreises Steinfurt als
Untere staatliche Verwaltungsbehörde

i.A. gez. Ternes

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Emsfischereigenossenschaft Rheine a. d. Ems sowie die Genehmigung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt vom 12.06.2024 wird öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 01.07.2024 bis 12.07.2024 in der Kreisverwaltung Steinfurt, Zimmer 684, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Saerbeck, 14.06.2024

Der Vorstand

Kreis Steinfurt 35/2024/217

218. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-45-16417

Gegen Herrn Shefqet Gradina, zuletzt wohnhaft in Sprickmannstr. 39 in 48159 Münster ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.05.2024 (Az.: 51-14-45-16417) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.06.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2024/218